

Umsetzung des Planungsrahmens der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden gemäß Beschluss V1245/16

Stand: Januar 2019

Der Stadtrat beschloss mit der Vorlage V1245/16 unter Punkt 5, dass er „regelmäßig, mindestens aller zwei Jahre, über die Umsetzung des Planungsrahmens zu informieren [ist]“. Dabei werden folgende Schwerpunkte gesetzt:

- kurze Erläuterung der Logik des Planungsrahmens der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden
- Umsetzung und Beschluss der Teile I bis IV des Planungsrahmens
- Arbeit der Steuerungsgruppe zur Umsetzung des Teilfachplanes §§11 bis 16 und 52 SGB VIII
- Vernetzung mit anderen Planungen der Landeshauptstadt
- zukünftige Herausforderungen

Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden

Der Planungsrahmen für die Kinder- und Jugendhilfe der Landeshauptstadt Dresden beschreibt die Struktur und Fortschreibung der Planung im genannten Bereich. Jugendhilfeplanung geschieht leistungsfeldübergreifend und überwiegend stadträumlich. Planung wird in diesem Verfahren nicht als abgeschlossener Vorgang, sondern als zyklischer Prozess verstanden. Der Jugendhilfeausschuss diskutiert und beschließt die jeweils aktuellen Planungsdokumente und -berichte, welche in ihrer Gesamtheit die Jugendhilfeplanung der Landeshauptstadt darstellen. Die jeweils gültigen Dokumente werden unter jugendinfo-service.dresden.de/fachkraefteportal/jugendhilfeplanung veröffentlicht¹.

Der Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe der Landeshauptstadt Dresden besteht aus vier Teilen, welche durch die Planungsdokumente und -berichte inhaltlich gefüllt werden. Der **Allgemeine Teil (I)** hat eine langfristige Gültigkeit von etwa zehn Jahren und beschreibt die grundsätzlichen Eckpunkte jugendhilflichen Planens und Handelns in Dresden. Die **Übergreifenden Themen (II)** sollen durch den Jugendhilfeausschuss anlassbezogen beschlossen werden. Sie setzen für einen mittelfristigen Zeitraum (drei bis fünf Jahre) fachinhaltliche Schwerpunkte für die weitere Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Anschließend erfolgt die **Beschreibung der Leistungsfelder und der dazugehörigen Leistungsarten (III)**, welche ebenfalls mit einer mittelfristigen Wirkung beschlossen werden sollen. Im **Spezifischen Teil (IV)** werden die Ergebnisse der stadträumlichen und thematischen Planungskonferenzen aufgegriffen. Es ist eine kurzfristige Laufzeit von etwa 24 bis 36 Monaten vorgesehen, um flexibel auf aktuelle Veränderungen reagieren zu können (Abbildung 1).

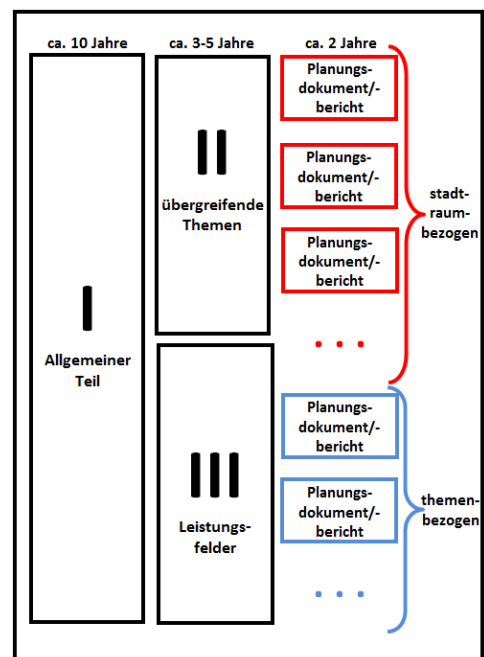


Abbildung 1: Planungsrahmen der Dresdener Jugendhilfe laut Beschluss V1245/16

Teil I (Allgemeiner Teil)

Der Allgemeine Teil (Teil I) des Planungsrahmens wurde am 30. November 2017 durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen (V1772/17). Er hat eine langfristige Gültigkeit von etwa zehn Jahren und beschreibt die grundsätzlichen Eckpunkte jugendhilflichen Planens und Handelns in Dresden.

¹ Ebenfalls dort veröffentlicht ist ein Glossar, in welchem die Bedeutungen der Fachtermini im Kontext der Kinder- und Jugendhilfeplanung Dresdens beschrieben werden. Dieses Glossar wird neben dem Planungsprozess in Zusammenarbeit zwischen dem Sachgebiet Jugendhilfeplanung und anderen Fachkräften der Träger der freien Jugendhilfe und des öffentlichen Trägers nach Bedarf weiterentwickelt.

1. Allgemeine Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe nach den §§ 1 bis 10 SGB VIII

Hier werden wesentliche Gesetzesaussagen der Grundsatzparagrafen des SGB VIII fokussiert.

2. Leistungsfeldübergreifende Wirkungsziele²

Die leistungsfeldübergreifenden Wirkungsziele für die Jugendhilfe in Dresden sind aus dem § 1 SGB VIII abgeleitet und lauten:

- Adressatinnen und Adressaten gestalten ihr Leben eigenverantwortlich und selbstbestimmt als individuell entwickelte Persönlichkeiten
- Adressatinnen und Adressaten sind gemeinschaftsfähig und in der Lage gesellschaftliche und soziale Mitverantwortung zu übernehmen
- Adressatinnen und Adressaten sorgen für das Wohl ihrer Kinder, indem sie ihre Pflege-, Versorgungs- und Erziehungsaufgaben verantwortungsvoll ausüben

Da sie für die konkrete Arbeit zwar richtungsweisend, jedoch meist zu abstrakt sind, werden sie im Teil III des Planungsrahmens (s. u.) jeweils noch einmal leistungsartenspezifisch konkretisiert.

3. Struktur und Methodik der systematischen Beteiligung von Adressatinnen und Adressaten am Prozess der Jugendhilfeplanung

Im Punkt 3 wird sich der systematischen Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten an der Jugendhilfeplanung zugewandt. Hier werden grundlegende Aussagen zur Theorie und Zielen von Beteiligung junger Menschen allgemein sowie an der Jugendhilfeplanung speziell getroffen. Der Jugendhilfeausschuss beschloss mit V1772/17 zusätzlich: „Für die Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten an der Jugendhilfeplanung (Anlage, Teil I Allgemeiner Teil) wird bis zum 31. Dezember 2018 ein Konzept zur Beschlussfassung vorgelegt, welches detaillierte Aussagen zur Struktur und Methodik der systematischen Beteiligung von Adressatinnen und Adressaten beinhaltet. Dieses Konzept wird federführend von der Verwaltung des Jugendamtes und dem Kinder- und Jugendbüro Dresden in Kooperation mit den Stadtteilrunden und Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII erarbeitet.“ Diese Konzeption wurde mit dem Arbeitskreis Beteiligung erstellt, mit den Stadtteilrunden und Arbeitsgemeinschaften abgestimmt und soll voraussichtlich im Juni 2019 im Jugendhilfeausschuss beschlossen werden.

4. Struktur der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

Um ein Jahr zurückgestellt wurde durch den Beschluss V1772/17 die Umsetzung des Punktes 4 (Struktur der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII). Durch A0501/18 wurde am 10. Januar 2019 eine Modifikation der ursprünglichen Anlage 1 zu V1772/17 im Jugendhilfeausschuss beschlossen, die eine geänderte Struktur der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII beinhaltet. Diese Änderungen wurden im Dokument übernommen und werden ab sofort wirksam.

Im Beschlusstext V1772/17 wird außerdem die Mitwirkung privatgewerblicher Träger in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 geregelt: „Privaten und gewerblichen Trägern der Jugendhilfe wird ermöglicht, in jenen fachspezifischen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII mit beratender Stimme mitzuwirken, die den folgenden Handlungsfeldern bzw. Leistungsbereichen zuzuordnen sind:

- Hilfen zur Erziehung
- Kindertagesbetreuung/Kindertagespflege
- Außerschulische/kulturelle Jugendbildung“

5. Erforderliche Datenbasis für die Jugendhilfeplanung

Die Bereitstellung der Daten erfolgt sukzessive über das Fachkräfteportal des Jugendinfoservice auf <http://jugendinfoservice.dresden.de/de/fachkraefteportal/statistische-daten.php>. Im August 2018 konnte (vorerst befristet bis 31. Dezember 2019) im Sachgebiet Jugendhilfeplanung eine Stelle für die Sach-

² Wirkungsziele bezeichnen Vorstellungen über wünschenswerte Zustände für erweiterte Handlungskompetenzen von Adressaten. Wirkungsziele geben die Richtung des Unterfangens an und haben diesbezüglich eine Orientierungsfunktion. (Quelle: von Spiegel, Hiltrud, 2013: Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit, München und Basel, S. 257)

bearbeitung Datenmanagement eingerichtet werden. Dies ist eine wesentliche Unterstützung für das Beschaffen, Auswerten und Weiterverarbeiten von Sozialdaten und Erhebungen und sichert der Jugendhilfeplanung eine valide Datenbasis.

6. Durch Stadtratsbeschluss festzusetzende Kennzahlen für die Ausstattung der Kinder- und Jugendhilfe

Dieser Punkt bezieht sich auf das Modell der Fachkräftebemessung für die Kinder- und Jugendhilfe im geförderten Bereich nach §§ 11 bis 16 SGB VIII. Diese wurde in der Anlage 2 des V1772/17 beschlossen. Als Ausgangsbasis für die zukünftige Errechnung wurde der Ist-Stand vom 31. Oktober 2016 festgelegt.

Teil II (Übergreifende Themen)

Mit Beschluss der übergreifenden Themen (Teil II des Planungsrahmens) in der Anlage 1 des V1772/17 beschlossen:

- Interkulturelle Öffnung aller Leistungsfelder und Leistungsarten sowie Integration von Migrantinnen und Migranten unter Einbezug des Konzeptes zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in der Landeshauptstadt Dresden (Integrationskonzept 2015 bis 2020) (Berichterstattung vorgesehen für das Jahr 2020)
- Umsetzung des Aktionsplanes der Landeshauptstadt Dresden zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in allen Leistungsfeldern und Leistungsarten (Berichterstattung vorgesehen für das Jahr 2021)
- Verbesserung der sozialräumlichen Zusammenarbeit der Angebote aller Leistungsfelder (Berichterstattung vorgesehen für das Jahr 2022)

Teil III (Leistungsfelder und Leistungsarten)

Der Teil III ist der umfangreichste Teil des Planungsrahmens. Aufgrund des langandauernden Beteiligungsprozesses mit den Trägern der freien Jugendhilfe bei den Leistungsartenbeschreibungen verschob sich der zeitliche Rahmen der Fertigstellung. Derzeit befindet sich der Teil III auf dem Weg zur Beschlussfassung und soll im 1. Halbjahr 2019 vom Jugendhilfeausschuss beschlossen werden.

Der Teil III beinhaltet neben den Leistungsfeldern und -arten Aussagen zur Qualitätsentwicklung, zur Fachlichkeit des Personals, zur Nettoarbeitszeit (nach KGSt-Normalarbeitszeit 2015) sowie zu den grundsätzlichen Arbeitsprinzipien im Bereich der Jugendhilfe in Dresden, die für alle Leistungsfelder gelten.

Im Zuge der Entwicklung der Jugendhilfeplanung in der Landeshauptstadt Dresden hat sich im gemeinsamen Verständnis der Begriff „**Leistungsfeld**“ etabliert. Im Leistungsfeld werden auf der Grundlage bestehender Organisations- und Arbeitsstrukturen Leistungen und Aufgaben der Dresdner Kinder- und Jugendhilfe zusammengefasst. Sie orientieren sich an der Strukturlogik des SGB VIII.

Die Leistungsfelder der Jugendhilfe in Dresden sind:

- Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§11 bis 14 SGB VIII)
- Förderung der Erziehung in der Familie (§§16 bis 21 SGB VIII)
- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§22 bis 26 SGB VIII) (*dieses Leistungsfeld wird durch das Amt für Kindertageseinrichtungen beplant und hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt*)
- Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige (§§27 bis 41 SGB VIII)
- Andere/angrenzende Aufgaben (§§42 bis 60 SGB VIII)

Alle Leistungsfelder sind in verschiedene Leistungsarten gegliedert. In den **Leistungsarten** sind die typischen und vergleichbaren grundsätzlich sozialpädagogisch ausgerichteten Angebote (Einrichtungen und Dienste) eines Leistungsfeldes zusammengefasst. Sie kennzeichnen den Rahmen des kommunalen Arbeitsauftrages sowie die Zielgruppen und spielen eine wesentliche Rolle bei den Aushandlungsprozessen zur Bedarfsfeststellung und Maßnahmenplanung. Die Leistungsarten werden folgendermaßen beschrieben:

- Art der Leistung, Leistungsgrundlage (gesetzliche Einordnung)
- Zielgruppenbeschreibung
- leistungsartenspezifische Wirkungsziele (hier werden die allgemeinen Wirkungsziele aus Teil I – Allgemeiner Teil) leistungsartenspezifisch heruntergebrochen und konkretisiert)
- Strukturqualität (Rahmenbedingungen, Arbeitsansätze und Methoden, Personal, räumlich-sächliche Anforderungen, Radius der Wirksamkeit, Kooperationen/Schnittstellen, Finanzierung)

Die Leistungsartenbeschreibungen wurden im umfangreichen Dialog unter Beteiligung der Fachschaft in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII erarbeitet.

Teil IV (Spezifischer Teil)

Im Teil IV wird Jugendhilfeplanung konkret, deshalb ist eine kürzere Gültigkeitsdauer der Dokumente angestrebt, um jeweils auf aktuelle Ergebnisse und Entwicklungen reagieren zu können. Er ist der dynamischste Teil innerhalb des Planungsrahmens und besteht aus einer Vielzahl von Planungsberichten, die oft im Zusammenhang mit einer vorhergehenden Planungskonferenz entstehen. Sie fokussieren die jugendhilfeplanerisch zentralen Ergebnisse der Planungskonferenzen und entwickeln sie zu planerischen Bedarfsaussagen und Maßnahmen. Es sind jedoch auch Bedarfe und Maßnahmen enthalten, die über die Ergebnisse der Planungskonferenz hinausgehen und weitergehenden planerischen Überlegungen entspringen. Dabei wird der Fokus auf Maßnahmen gelegt, die einerseits Weiterentwicklung und/oder Veränderungen der Infrastruktur sowie andererseits fachliche Entwicklungsaspekte beinhalten. Planungsberichte gibt es in zwei grundsätzlichen Ausrichtungen:

- stadträumliche Planungsberichte
- thematisch ausgerichtete Planungsberichte

Die stadträumlichen Berichte nehmen die geografische und sozialräumliche Dimension in den Fokus. Thematische Planungsberichte fokussieren entweder eine Leistungsart (z. B. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz), ein Leistungsfeld (z. B. Hilfen zur Erziehung) oder ein spezifisches Fachthema (z. B. Kinderschutz). In den Planungsberichten werden gemäß § 80 SGB VIII der Bestand an Einrichtungen und Diensten festgestellt sowie Bedarfsaussagen und Maßnahmen ermittelt.

Perspektivisch ist in den stadträumlichen Planungsberichten ein umfangreicher Stadtraumsteckbrief eingearbeitet, der die statistischen, sozialen oder planerischen Besonderheiten aufnimmt. Die ersten Planungsberichte wurden mit dem Beschluss A0376/17 (Ergebnisse der Planungskonferenzen 2015/16) nach intensiver Beratung durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen. Weitere Dokumente sind entweder in Erarbeitung, auf dem Beschlussweg oder wurden bereits beschlossen (z. B. Planungsbericht Pflegekinderhilfe).

Planungskonferenzen sind in der Landeshauptstadt Dresden inzwischen eine bewährte Arbeitsform, um die Expertise, das Fachwissen und die Erfahrungen der Träger, Fachkräfte und des Gemeinwesens angemessen in die Jugendhilfeplanung einzubeziehen. Die Ergebnisse und Beschlüsse sind einerseits fachliche Empfehlungen an das zweigliedrige Jugendamt. Andererseits werden Verabredungen der in der Planungskonferenz agierenden Fachkräfte und Träger getroffen, deren Umsetzung eigenverantwortlich realisiert werden kann. Jährlich finden etwa sechs bis zehn Planungskonferenzen statt (2017: zehn; 2018: acht), davon etwa 70 Prozent mit stadträumlicher Ausrichtung. Die stadträumlich ausgerichteten Planungskonferenzen sollen zukünftig in einem Rhythmus von etwa drei Jahren stattfinden, da sich der Zweijahresrhythmus als zu kurzfristig für die Umsetzung der Ergebnisse erweist. Ein noch längeres Zeitintervall würde jedoch die Aktualität der Ergebnisse beeinträchtigen.

Steuerungsgruppe

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses V2402/13 zum Verfahren zur Umsetzung des Teilfachplanes für die Leistungsbereiche „Kinder-, Jugend- und Familienarbeit“ und „Andere Aufgaben/Jugendgerichtshilfe“ wurde 2013 eine Steuerungsgruppe implementiert und paritätisch mit drei Vertretungen des öffentlichen Trägers und drei durch den Jugendhilfeausschuss gewählten Vertretungen der Träger freien der Jugendhilfe besetzt. Ziel und Auftrag war die Steuerung des Umsetzungsprozesses der im Teilfachplan beschlossenen Maßnahmen und Verfahren sowie die Entwicklung, Erprobung und Evaluation notwendiger Strukturen und Instrumente für einen fachplanerischen Dialog zwischen allen beteiligten Akteurinnen und Akteuren.

Im Beschlusspunkt 3 des V1245/16 heißt es mit Bezug auf die Umsetzung des Planungsrahmens: „Die den Planungsprozess begleitende Steuerungsgruppe aus jeweils drei Vertretern des öffentlichen Trägers und der freien Träger der Jugendhilfe führt ihre Tätigkeit über den Zeitraum 31. Dezember 2016 hinaus für eine Dauer von 2 Jahren fort.“ Die Steuerungsgruppe traf sich 2017 und 2018 jeweils fünf Mal, um den Planungsprozess fachlich und kritisch zu begleiten. Im Dezember 2018 wurde dem Jugendhilfeausschuss ein Abschlussbericht der Arbeit übergeben.

Neben der fachlichen Expertise aller Mitglieder der Steuerungsgruppe sowie dem vom Jugendhilfeausschuss formulierten Auftrag wurden jederzeit aktuelle Ergebnisse und/oder Beschlüsse aus der Arbeit von Ausschüssen und Verwaltung einbezogen, um sie zeitnah in alle relevanten Arbeitsprozesse einfließen zu lassen (bspw. aktualisierte Sozialstatistik, Ergebnisse der ersten Projektphase für Stadtraumetats, Auswertung der Jugendbefragung, Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Struktur der Arbeitsgemeinschaften nach §78 SGB VIII, Analyse suburban [städtischer] Raum etc.).

Der partizipative Arbeitsstil der Steuerungsgruppe hat innerhalb des gemeinsamen Arbeitsprozesses eine Vielzahl an fachlichen Diskursen notwendig gemacht, aber auch ermöglicht. Sowohl die jeweiligen Innen- und Außenperspektiven aller Mitglieder auf die eigenen Arbeitsfelder als auch auf die Arbeitsbereiche der Mitglieder erweiterten den Blick auf alle Prozesse sowohl innerhalb der Sitzungsarbeit als auch in der Umsetzung des Auftrages. Neben der Einbringung unterschiedlicher fachlicher Perspektiven und auch beruflicher Erfahrungen wurde Jugendhilfeplanung in einem mehrdimensionalen Verstehens- und Verständnisprozess betrachtet. Eine Zusammenarbeit in einer Arbeitsgruppe mit paritätischer Besetzung kommunaler Vertretungen sowie Vertretungen von Trägern der freien Jugendhilfe wurde als wichtiges Qualitätskriterium einer gelingenden Steuerung der beauftragten Prozesse empfunden. Eine Adaption der Zusammensetzung der Gruppe als auch der verwendeten Arbeits- und Kommunikationsformen wird für andere Steuerungsprozesse, auch unter Beachtung von § 4 (1) SGB VIII³, in der Zukunft empfohlen.

Vernetzung mit anderen Planungsbereichen

Unter dem Schlagwort „integrierte Sozialplanung“ wird das Ineinandergreifen verschiedenster Planungsbereiche (z. B. Bildung, Sport, Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Schulnetzplanung, Sozialhilfe, Kultur, SGB II und III) verstanden. Dies ist ein langfristiges Projekt, das sicher nie in Vollendung vorhanden sein wird, zumal ein Teil der Planungen nicht in kommunaler Hoheit liegt. Dennoch sollte das Paradigma weiterhin verfolgt werden. Der Gedanke der kooperativen Zusammenarbeit der verschiedenen Planungsbereiche bringt einerseits mehr Effizienz und Service für die Bürger/-innen, andererseits werden dadurch Mehrfachstrukturen und differente Planungsrichtungen vermieden.

Zunächst muss es jedoch darum gehen, den eigenen Planungsprozess anschlussfähig zu gestalten. Dies ist mit dem „Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden“ gelungen. Als nächste Schritte wurden bereits gegangen:

- regelmäßige Planungsrücksprachen mit dem Amt für Kindertagesbetreuung
- punktuelle Planungsrücksprachen und Abstimmungen mit dem Sachgebiet Sozialplanung

³ „Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten.“

- im Kontext der Entwicklung einer integrierten Bildungsplanung sind regelmäßige Kooperationen mit dem Schulverwaltungsamt entstanden – hier spielt auch das Bildungsbüro eine wesentliche Rolle
- im Kontext des § 26 Abs. 3 Sächsisches Schulgesetz und der Entwicklung des Konzeptes Schulabsentismus (V2489/18) entstehen Vernetzungen mit dem Landesamt für Schule und Bildung
- regelmäßige Treffen der sächsischen Jugendhilfeplaner/-innen – insbesondere die Treffen mit den anderen beiden sächsischen Großstädten Chemnitz und Leipzig
- Berücksichtigung von Planungsergebnissen anderer Bereiche bei der Erstellung von Planungsberichten

Wichtige Voraussetzung für abgestimmtes oder gemeinsames Planen ist, dass einerseits dieselben Begriffsdefinitionen verwendet werden⁴, andererseits sind kompatible Planungsräume unumgänglich⁵. Für Ersteres ist das neben dem Planungsrahmen entwickelte Glossar⁶ der Jugendhilfeplanung ein hilfreiches Instrument. Für das Zweite sei auf das 2017/18 durch das Stadtplanungsamt initiierte Sozialmonitoring verwiesen, bei dem (durch externe wissenschaftliche Expertise geführt) statistische Planungs- und Erfassungsräume im Einvernehmen mit allen relevanten Akteurinnen/Akteuren der Stadtverwaltung eine kompatible Raumstruktur (Grundlage sind die recht kleinteiligen „Sozialbezirke“) und gemeinsam nutzbare Indizes entwickelt wurden.

Zukünftige Herausforderungen

Im Herbst 2017 wurde durch Zentrum für Forschung, Weiterbildung und Beratung an der ehs Dresden gGmbH die „Rahmenkonzeption für die Weiterentwicklung der Dresdner Kinder- und Jugendhilfe nach den Prinzipien der Sozialraumorientierung“ übergeben, welche mit dem Beschluss A0390/17 durch den Jugendhilfeausschuss „begrüßt“ wurde. Mit demselben Beschluss wird der Unterausschuss „Hilfen zur Erziehung in Zusammenarbeit mit dem Unterausschuss Planung [...] mit der Vorlage einer Schrittfolge zur Umsetzung der in der Rahmenkonzeption gegebenen Empfehlungen sowie mit der Begleitung der einzelnen Umsetzungsschritte“ beauftragt. Damit sind die Prinzipien der Sozialraumorientierung als wichtige Jugendhilfeplanungsmaximen in der Landeshauptstadt bestimmt. Dieser Prozess wird mehrere Jahre in Anspruch nehmen.

Die Beteiligung junger Menschen an der Jugendhilfeplanung wird, wie durch V1772/17 beschlossen, in einem Extrakzept dargelegt. Eine besondere Herausforderung stellt dabei die Beteiligung im Bereich der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) dar.

Die 2016/17 erstmals durchgeführte Jugendbefragung soll in regelmäßigen Intervallen (Fünfjahresrhythmus) wiederholt werden. So wird systematisch eine Längsschnittbetrachtung der Wünsche, Bedürfnisse und des Freizeitverhaltens der jungen Menschen möglich. Wichtig ist dabei, dass an vorherige Erhebungen, z. B. die Evaluation durch die Universität Bielefeld aus dem Jahr 2009, angeknüpft wird. Gegenwärtig wird geprüft, ob und wie bei einer Fortführung der Dresdner Kinderstudie das Erkenntnisinteresse der Jugendbefragung integriert werden kann. So könnten beide Befragungsformate ggf. miteinander verschmelzen und in Form einer gemeinsamen Studie/Befragung fortgeführt werden.

Daneben ist festzustellen, dass es immer wieder wissenschaftlicher Instrumente und Expertise bedarf, um auf bestimmte Fragestellungen valide Antworten zu erhalten. So haben uns in den letzten Jahren z. B. die Bedarfe unbegleiteter ausländischer Minderjähriger (uaM) oder die Wirksamkeit der Angebote nach §§ 11 bis 16 SGB VIII für geflüchtete Familien und junge Menschen oder Fragen nach Sozialraumanalyse beschäftigt. An einigen Stellen konnten wir aus eigener Kraft gute Ergebnisse erzielen. Perspektivisch wäre die Möglichkeit, mit Hochschulen oder wissenschaftlichen Instituten kleine Forschungsprojekte auch extern durchzuführen, für eine noch bessere wissenschaftliche Fundierung hilfreich.

⁴ z. B. die Begriffe „Sozialraum“ oder „Lebenswelt“ bedürfen stets einer gesonderten Erläuterung, da sie in verschiedenen Wissenschaftsgebieten und Planungen unterschiedlich angewandt werden

⁵ Derzeit haben z. B. die Grundschulbezirke mit keinem anderen Planung- oder statistischem Raum etwas gemeinsam, sodass eine gleiche räumliche Bewertung, z. B. anhand von Sozialdaten, nahezu unmöglich wird

⁶ <http://jugendinfoservice.dresden.de/de/fachkraefteportal/glossar.php>

Mit der von der Bundesregierung geplanten Reform des SGB VIII werden weitere Herausforderungen auf die Jugendhilfe, das zweigliedrige Jugendamt und damit natürlich auch für die Jugendhilfeplanung hinzukommen. Insbesondere die sogenannte „große Lösung“, der Zusammenführung der Hilfe für behinderte junge Menschen mit der Jugendhilfe nach SGB VIII, wird für umfangreiche Veränderungen und neue Aufgaben sorgen, da die Jugendhilfe hier die Verantwortung übertragen bekommen soll.

Jugendhilfeplanung wird im Sinne des Planungsrahmens der Dresdener Jugendhilfe als zirkulärer Prozess verstanden. Dies ist insbesondere im Teil IV offensichtlich. Durch die flexible, mehrteilige Struktur und eben nicht einem statischen Plan, wie bisher üblich, ist die Jugendhilfeplanung auf künftige Veränderungen und Entwicklungen gut eingestellt.